

## Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksache 17/7020 –

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

#### A. Problem

Die für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung) maßgebliche Umsatzgrenze wurde zum 1. Juli 2009 bundeseinheitlich auf 500 000 Euro angehoben. Dies ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Ein Auslaufen würde den betroffenen Unternehmen Liquidität entziehen. Eine erneute befristete Verlängerung würde neue Unsicherheit über die Geltungsdauer schaffen.

#### B. Lösung

Der Gesetzentwurf strebt daher an, die Umsatzgrenze von 500 000 Euro auf Dauer beizubehalten.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.**

#### C. Alternativen

Absenken der Umsatzgrenze für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten ab dem 1. Januar 2012 auf 250 000 Euro.

#### D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2012 bis 2016 die nachfolgenden Auswirkungen:

(Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)						
Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung*	Kassenjahr				
		2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt		-1 100	-	-	-	-
Bund		-587	-	-	-	-
Länder und Gemeinden		-513	-	-	-	-

\* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

**E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Der Gesetzentwurf beziffert keine Bürokratiekosten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7020 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 19. Oktober 2011

### **Der Finanzausschuss**

**Dr. Birgit Reinemund**  
Vorsitzende

**Antje Tillmann**  
Berichterstatterin

**Sabine Bätzing-Lichtenthäler**  
Berichterstatterin

**Dr. Daniel Volk**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Antje Tillmann, Sabine Bätzing-Lichtenthäler und Dr. Daniel Volk

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/7020** in seiner 126. Sitzung am 21. September 2011 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde („Soll-Versteuerung“). Auf die Bezahlung der Leistung durch den Kunden kommt es dabei nicht an. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bietet den Unternehmern, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500 000 Euro betragen hat, die Möglichkeit, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen („Ist-Versteuerung“). Dabei entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt für die Leistung durch den Unternehmer vereinnahmt worden ist, das heißt die Abführung der Steuer an das Finanzamt muss erst erfolgen, wenn und soweit der Kunde gezahlt hat.

Die Ist-Versteuerung schafft Liquiditätsvorteile insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, auch weil der Vorsteuerabzug für die bezogenen Eingangsleistungen sofort, das heißt ohne Rücksicht auf eine Bezahlung, vorgenommen werden kann.

Zur Abmilderung der Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde die Umsatzgrenze zum 1. Juli 2009 bundesweit auf den bis dahin nur für die neuen Bundesländer geltenden Betrag von 500 000 Euro angehoben. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Bei einem Auslaufen der Befristung würde die maßgebliche Umsatzgrenze bundesweit auf 250 000 Euro absinken. Dadurch würde den Unternehmen wichtige Liquidität entzogen werden.

Zudem dient die dauerhafte Erhöhung des Betrages der Vereinheitlichung, da die Umsatzgrenze von 500 000 Euro mit der für die Buchführungspflicht bestehenden Umsatzgrenze übereinstimmt. Gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte sind erst bei Überschreiten des Umsatzes von 500 000 Euro im Kalenderjahr zur Buchführung verpflichtet (§ 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung – AO), sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Buchführungspflicht besteht oder die weiteren Grenzen des § 141 AO überschritten werden. Besteht keine Buchführungspflicht und werden auch freiwillig keine Bücher geführt, ergeben sich die steuerlichen Konsequenzen aus einem Geschäftsvorfall sowohl umsatz- als auch ertragsteuerrechtlich einheitlich erst bei Zufluss der Einnahme. Dieser Gleichklang trägt zur Vereinfachung bei.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 63. Sitzung am 17. Oktober 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband mittelständische Wirtschaft e. V.
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
- Handelsverband Deutschland e. V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- Musil, Prof. Dr. Andreas
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 19. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen unveränderte Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 19. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen unveränderte Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 19. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen unveränderte Annahme.

### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 28. September 2011 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 17. Oktober 2011 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Anschließend hat er den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 19. Oktober 2011 erneut beraten und die Beratung abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

**Alle Fraktionen** betonten die Dringlichkeit einer zeitnahen Verabschiedung der im Gesetzentwurf vorgenommenen Regelung und begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** unterstrichen die Wichtigkeit einer dauerhaften Beibehaltung der

Umsatzgrenze von 500 000 Euro für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten für die Liquidität und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen über den 31. Dezember 2011 hinaus. Insbesondere sei auch die Vereinheitlichung mit der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht sinnvoll. Zusätzliche Bürokratiekosten könnten so vermieden werden. Dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Entfristungsregelung richtig sei, habe auch die öffentliche Anhörung gezeigt (siehe hierzu Abschnitt III), bei der alle eingeladenen Experten das Vorhaben unterstützt hätten. Es stehe zu hoffen, dass die Zustimmung des Bundesrates problemlos erfolgen werde.

Die **Fraktion der SPD** unterstützte die geplante Regelung obwohl sie zu Steuermindereinnahmen führen werde. Die Aufhebung der Befristung sei insbesondere für die Sicherung der Liquidität der betroffenen Unternehmen von Bedeutung. Der späte Zeitpunkt der gesetzgeberischen Behandlung sei allerdings zu kritisieren.

Die **Fraktion DIE LINKE**. regte an, in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiter an einer Regelung für die Ist-Versteuerung im Bereich des Vorsteuerabzugs zu arbeiten, da es derzeit möglich sei, dass Unternehmen, die ihre Rechnungen nicht bezahlten, trotzdem die Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen könnten. Das geplante Gesetz sei unabhängig von dieser Frage wichtig für die betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte ebenfalls die aus ihrer Sicht verspätete gesetzgeberische Behandlung der Entfristung der 2009 bundeseinheitlich angehobenen Umsatzgrenze durch die Bundesregierung. Die Problematik einer fehlenden Planungssicherheit und der damit verbundenen Kosten für die betroffenen Unternehmen sei spätestens im Sommer 2011 deutlich geworden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe angestrebt, mit ihrem nun erledigten Änderungsantrag zum Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz die Einführung der notwendigen Entfristungsregelung zu beschleunigen.

Berlin, den 19. Oktober 2011

**Antje Tillmann**  
Berichterstatlerin

**Sabine Bätzing-Lichtenthäler**  
Berichterstatlerin

**Dr. Daniel Volk**  
Berichterstatter





